

I.

§ 1 Firma, Sitz

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Das Haus im Park“ gGmbH mit Sitz in Norderstedt.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die stationäre Pflege und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie alle damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- (2) Der Zweck des Unternehmens wird verwirklicht durch den Betrieb eines Pflegeheims.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (bzw. mildtätige) Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält von der Gesellschaft bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Geschäftstätigkeit beginnt mit dem 01.01.2000.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.000.000,00.

§ 7 Stammeinlage

- (1) Auf das Stammkapital von Euro 2.000.000,00 übernimmt die Stadt Norderstedt 100 %.
- (2) Die übernommene Stammeinlage wird dadurch erbracht, dass der bisherige optimierte Regiebetrieb (Amt 56) städtisches Pflegeheim „Das Haus im Park“ mit allen Aktiven und Passiven in der Gesellschaft eingebracht wird. Die Einbringung erfolgt aufgrund einer Bilanz zum 01.01.2000 als Einbringungsbilanz. Sie erfolgt mit der Maßgabe, dass der Regiebetrieb (Amt 56) seit dem Stichtag der Einbringungsbilanz als für Rechnung der Gesellschaft geführt gilt und dass dessen Geschäfte vom Tage der Gründung der Gesellschaft an nach den Weisungen des Geschäftsführers der Gesellschaft zu führen sind.
- (3) Der Wert der Einlage wird mit Euro 4.700.000,00 angenommen. Hiervon werden Euro 2.000.000,00 als Einlage angerechnet. Der überschießende Betrag wird als Kapitalrücklage in das Eigenkapital der Gesellschaft eingestellt.

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der oder die Geschäftsführer,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen gefasst wird, kann einzelnen Geschäftsführern die Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ebenso können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss für:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

- b) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für:
- a) Sachinvestition, die im Einzelfall mehr als Euro 50.000,00 betragen:
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Erteilung von Kreditaufträgen soweit sie nicht geschäftsüblich sind:
 - c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - d) Änderungen der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer
 - e) für sämtliche nicht geschäftsübliche Rechtsgeschäfte.
- (5) Das Dienstverhältnis der Geschäftsführer der Gesellschaft ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (6) Die Gesellschaft ermächtigt den bzw. die Geschäftsführer bereits vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, Geschäfte im Namen der Gesellschaft zu tätigen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus elf Mitgliedern besteht.
- (2) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbH und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit der Gesellschafter dies beschließt. Der Gesellschafter kann ebenso beschließen, dass die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.
- (3) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Dezernent für Soziales.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere das Recht gewähren, Geschäftsführer zu bestellen und abzurufen, Anstellungsverträge mit diesen abzuschließen, zu ändern und zu beenden, Geschäftsführer zur Einzelvertretung zu ermächtigen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegen und diesen Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Dazu lädt der Aufsichtsratsvorsitzende mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss gemäß Abs. 2 für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden

oder dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Abs. 3 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

- (7) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt, spätestens jedoch mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Im letzteren Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst.
- (2) Einstimmig müssen folgende Beschlüsse gefasst werden:
 - a) Auflösung der Gesellschaft;
 - b) Änderung der für Gesellschafterbeschlüsse erforderlichen Mehrheiten;
 - c) Änderung der Regelung über die Gewinnverteilung.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von drei Wochen, bei der außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von einer Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (3) Über den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Festsetzung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 13 Arbeitnehmerinteresse

Die Gesellschaft hat die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband anzustreben.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass der Aufsichtsrat über ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den entsprechenden Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- (3) Der Geschäftsführer hat dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht und einen etwaigen Geschäftsbericht unverzüglich nach Fertigstellung mit seinen Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach dem Kommunalprüfungsgesetz.
- (5) Der Stadt Norderstedt werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes eingeräumt.
- (6) Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (7) Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter und diesem nahestehenden Personen müssen unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze erfolgen. Unter Verstoß gegen diese Grundsätze begünstigte Personen sind verpflichtet, den ihnen zugeflossenen Vorteil zurückzuerstatten oder entsprechenden Wertersatz zu leisten. Dieser Anspruch entsteht bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung und ist von der Gesellschaft zu aktivieren.

§ 16 Einsichts- und Auskunftsrecht

Der Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.

§ 16 a

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit keine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 50.000,00.